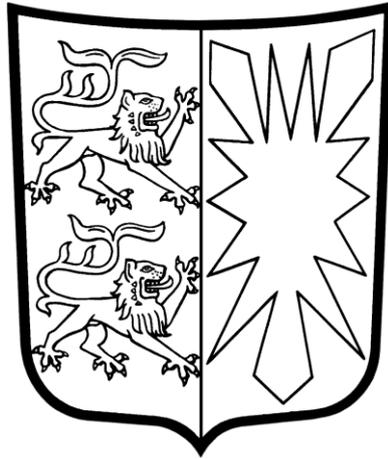


(Reg.-Nr.: 17-17)

Nummer _____ der Urkundenrolle für das Jahr 2017



VERHANDELT

zu Rendsburg am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

DR. MARKUS GÖLDNER

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
mit dem Amtssitz in Rendsburg, Berliner Straße 2,

erschienen heute:

1. Herr Bürgermeister Bernd Sienknecht, geb. am 16.05.1968,
handelnd nicht für sich selbst, sondern für die **Gemeinde Osterrönfeld**,
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

(nachfolgend auch kurz "**Gemeinde**" genannt)

sowie

2. Herr Herwig Schröder, geboren am 13.08.1954,
wohnhaft Altstädter Gärten 16, 24768 Rendsburg,
3. Herr Peter Klarmann, geboren am 25.11.1955,
wohnhaft Zum Sportplatz 21, 24613 Aukrug,
handelnd nicht für sich selbst, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam
vertretungsberechtigte Geschäftsführer der **Rendsburg Port Authority GmbH**,
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld

(nachfolgend auch kurz "**Erschließungsträger**" genannt)

Der Notar bescheinigt gemäß § 21 BNotO aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Kiel – HRB 9755 RD -, dass die Herren Schröder und Klarmann zur gemeinsamen Vertretung der Rendsburg Port Authority GmbH berechtigt sind.

Der Notar fragte die Erschienenen vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Eine solche Vorbefassung ist dem Notar nicht bekannt; sie wird auch von den Erschienenen verneint. Die Erschienenen erklärten ferner, keine Einwendungen gegen die Speicherung von Daten gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz zu erheben.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

Erschließungsvertrages.

Vorbemerkung/Vertragszweck

Im Zuge der weiteren verkehrstechnischen Erschließung des Gewerbegebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79 "Gewerbegebiet Bischofskamp" und des Bebauungsplanes Nr. 31 "Birkenhof" südlich der B 202 soll die Verbindungsstraße zwischen Marie-Curie-Straße und Karl-von-Drais-Straße hergestellt werden. Diese Straße wird den Namen "Gustav-Robert-Kirchhoff-Straße" tragen.

Mit der Durchführung der verkehrsrechtlichen Erschließung beauftragt die Gemeinde den Erschließungsträger, der im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld Eigentümer umfassenden Grundbesitzes ist. Dieser Grundbesitz wird von dem Erschließungsträger nach seinem Gesellschaftszweck bewirtschaftet. Gesellschaftszweck ist die Planung, der Erwerb, die Erschließung, die Unterhaltung und die Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie die Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen

nach Maßgabe des § 7 des Vertrages über eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Osterrönfeld und der Stadt Rendsburg vom 25. Januar 1999. In diesem Zusammenhang stimmt die Gemeinde - soweit erforderlich - der Rechtsnachfolge des Vorhabenträgers gemäß Abschnitt III 1 des Städtebaulichen Vertrages der Stadt Rendsburg, der Gemeinde Osterrönfeld und der Planungs- und Verwertungsgesellschaft Rendsburg/Osterrönfeld (nachstehend auch kurz "PlanweRD" genannt) vom 4. September 2003 vorsorglich zu.

Zur Regelung der Planung, Durchführung und Kostentragung für den Bau der „Gustav-Robert-Kirchhoff-Straße“ schließen die Parteien nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.03.2017 und der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates der Erschließungsträgerin vom 01.03.2017 folgenden Vertrag:

§ 1

- Gegenstand des Vertrages -

1.

Die Gemeinde überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) den Bau der Verkehrsanlage „Gustav-Robert-Kirchhoff-Straße“ auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung der erforderlichen Straßengrundstücke ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Plan, der den geplanten Straßenverlauf wiedergibt.

2.

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend

- a) die rechtsverbindliche 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.03.2017 (Satzungsbeschluss)
- b) die von der Gemeinde genehmigten Ausbauplanungen der Ingenieurbüros Soll, Rendsburg und WVK, Neumünster,
- c) die entwässerungstechnische Abstimmung zwischen der Gemeinde Osterrönfeld und der Abwasserbeseitigung Rendsburg auf Grundlage des vom Büro WVK, Neumünster, erarbeiteten und mit der UWB des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmten Gesamtentwässerungskonzeptes vom 02.08.2013.

3.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Verkehrsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Flächen und die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

- Fertigstellung der Anlagen -

1.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Entwässerung sowie die Straßen- und Wegeflächen und die Grünanlagen sowie die Ausgleichsflächen und -maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang und Umfang mit der zu erschließenden Straße stehen, in dem Umfang fertig zu stellen, der sich sowohl aus der genehmigten Ausbauplanung als auch aus den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen übergeordneter Behörden ergibt. Die Parteien stellen klar, dass die

erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen der Bauleitplanungen abgewickelt worden sind.

2.

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3

- Art und Umfang der Erschließungsanlagen -

1.

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- c) die Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Parkflächen,
 - Geh-/Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung einschl. Regenwasserklär- und –rückhaltebecken,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßennamensschilder,
 - Straßenbegleitgrün,
- d) die Herstellung der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen,
- e) selbstständige öffentliche Parkflächen,
- f) selbstständige öffentliche Grünanlagen,
- g) Immissionsschutzanlagen nach Maßgabe der genehmigten Ausbauplanung.

2.

Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, naturschutz- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

3.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

4.

Planung, Bau, Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsanlagen werden von der Abwasserbeseitigung Rendsburg entwässerungstechnisch begleitet.

5.

Soweit die Erschließung nicht Aufgabe der Gemeinde ist (Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Telekommunikationsleitungen usw.), veranlasst der Erschließungsträger die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig durch den zuständigen Träger. Die Kosten für eventuell erforderliche Verlegungen von Leitungen, Kabeln usw. der vorgenannten Versorgungsträger gehen zu Lasten des Erschließungsträgers, sofern sie nicht von den Versorgungsträgern selbst getragen werden.

6.

Die Beschaffung und Aufstellung von Straßennamensschildern und Verkehrsschildern erfolgen durch die Gemeinde zu Lasten des Erschließungsträgers.

§ 4

- Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung -

1.

Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger entsprechende leistungsfähige Ingenieurbüros, die die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bieten. Der Abschluss der Ingenieurverträge zwischen dem Erschließungsträger und den Ingenieurbüros erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Gemeinde zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.

3.

Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten und Bestandsvermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten der Vermessung übernimmt der Erschließungsträger.

§ 5

- Baudurchführung -

1.

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B.) Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen.

2.

Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen. Die Herstellung der Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen obliegt dem Abwasserzweckverband im Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Herstellung der er-

forderlichen Einrichtungen richtet sich nach dem maßgeblichen Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes sowie nach dem vom Abwasserzweckverband aufzustellenden Bauprogramm. Die Kostentragung für die Herstellung erfolgt nach Maßgabe der Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes. Die Kostenregelung dieses Vertrages bleibt auch insoweit davon unberührt.

3.

Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

4.

Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Gemeinde bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Einhaltung erfolgt durch die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien usw. zum Schutz von Bäumen und Sträuchern bei der Erschließung. Die vorgenannten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Einzelnen mit der Gemeinde abzustimmen; sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind auf jeden Fall vor den Tiefbauarbeiten durchzuführen.

5.

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu entfernen.

6.

Die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung hat zur Absicherung des Brandschutzes nach den anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde zu erfolgen.

§ 6

- Haftung und Verkehrssicherung -

1.

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsbereich die Verkehrssicherungspflicht. Alle während der Bauzeit erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen führt der Erschließungsträger in Abstimmung mit der Ordnungsverwaltung bzw. der zuständigen Verkehrsaufsicht durch.

2.

Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

- Gewährleistung und Abnahme -

1.

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

2.

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Anlagen gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages durch die Gemeinde.

3.

Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4.

An den Abnahmeterminen nehmen teil:

- der Erschließungsträger,
- die Gemeinde,
- die Abwasserbeseitigung Rendsburg,
- die Versorgungsträger (bedarfsweise),
- die Ingenieurbüros,
- die bauausführenden Firmen.

5.

Mit der Schlussabnahme übernimmt die Gemeinde die Anlage in die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

6.

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

§ 8

- Übernahme der Erschließungsanlagen -

1.

Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Anlagen übernimmt die Gemeinde und/oder die jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger die Anlagen jeweils in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch zuvor gesicherte jeweilige Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde und/oder Ver- und Entsorgungsträger und der Erschließungsträger vorher

- in zweifacher Ausfertigung die von den Ingenieurbüros sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufnahmen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat,
- die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
- Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
- die Schadensfreiheit und die Dichtigkeit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen festgestellt worden ist.

Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde und/oder der Ver- und Entsorgungsträger.

2.

Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

3.

Die Widmung der Straße erfolgt durch die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu. Die Straßengrundstücke sind noch nicht vermessen worden. Die Vermessung wird erst dann erfolgen, wenn die Straße fertig gestellt sein wird. Die Gemeinde ist berechtigt, bereits ab dem heutigen Tage des Vertragsabschlusses Vermessungsarbeiten als Teil der planerischen Vorbereitung für den Bau der Straße auf dem Gelände des Erschließungsträgers durchzuführen. Die ungefähre Lage der zu vermessenden Grundstücksteile ergibt sich aus der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Lageskizze (rot umrandet). Die Vertragsparteien bevollmächtigen sich wechselseitig und unbeschadet der Pflicht zu vorheriger Abstimmung, im Rahmen der Vertragsdurchführung alle mit der Vermessung erforderlichen Willenserklärungen und Anträge auch im Namen der anderen Vertragsparteien abzugeben und stellen zu dürfen.

4.

Der Erschließungsträger wird das in Abt. II und III der Grundbücher lastenfreie Eigentum an den Straßengrundstücken an die Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen und bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragener Rechte. Die Auflassung und die ggf. erforderliche Erklärung der Identität soll nach der endgültigen Fertigstellung

und Vermessung durch die Bevollmächtigten gem. § 11 erfolgen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, ab sofort keine das Grundstück betreffenden Vereinbarungen ohne Zustimmung der Gemeinde zu treffen.

5.

Ein Kaufpreis für die Straßengrundstücke wird nicht gezahlt. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich aufgrund dieses Erschließungsvertrages. Die Vertragsbeteiligten geben den ideellen Wert des Übertragungsgegenstandes mit 4,00 EURO pro Quadratmeter an, mithin beträgt er bei einer Größe von ca. 8.800 Quadratmetern EURO 35.200,00.

6.

Der Grundbesitz wird übergeben werden wie dieser steht und liegt. Ansprüche und Rechte der der Gemeinde wegen eines Sachmangels der Grundstücke sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt auch und insbesondere für Ausgleichsansprüche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG. Der Erschließungsträger übernimmt für die Bodenbeschaffenheit keine Gewähr. Der amtierende Notar belehrte über die Tragweite dieses Haftungsausschlusses; er wies dabei insbesondere auch auf die seitens des Erschließungsträgers bestehende vollständige Offenbarungspflicht in Bezug auf Sach- und Rechtsmängel an dem Kaufgegenstand hin. Der Erschließungsträger versichert ferner bereits jetzt, dass ihm nichts darüber bekannt ist, dass der Grund und Boden mit umweltgefährdenden Schadstoffen (ökologischen Altlasten) belastet ist. Der Erschließungsträger versichert ferner bereits jetzt, dass ihm weder von der Eintragung von weiteren Baulasten im Baulastenverzeichnis, noch von altrechtlichen Belastungen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind oder die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, etwas bekannt ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag. Sollten solche Baulasten oder Belastungen bestehen, so werden sie von der Gemeinde übernommen.

§ 9

- Abrechnung und Kosten -

1.

Sobald die Erschließungsanlage endgültig hergestellt und von der Gemeinde abgenommen (§ 7) worden ist, legt der Erschließungsträger der Gemeinde unter Beifügung prüffähiger Unterlagen eine Aufstellung über die Kosten der Erschließungsanlagen vor.

2.

Der Erschließungsträger gliedert die Nachweisführung so, dass aus ihr die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- die Herstellung der öffentlichen Straße,
- selbständige öffentliche Parkflächen,
- Immissionsschutzanlagen,
- Planung und Bauleitung,
- Vermessung, Vermarktung und Schlussvermessung,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen,
- Sonstiges.

3.

Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt ausschließlich der Erschließungsträger, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wird. Die Gemeinde erhebt für die Anlage innerhalb des Vertragsgebietes keine Beiträge nach § 127 ff BauGB. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine auch nur teilweise Refinanzierung der Erschließungskosten durch Dritte, etwa durch Anlieger gemäß den §§ 124 BauGB nicht in Betracht kommt. Ausschließlich der Erschließungsträger erhält einen erschließungsbeitragsrechtlichen Vorteil durch die Straßenbaumaßnahme vermittelt.

§ 10 - Rechtsnachfolge -

Ein Wechsel des Erschließungsträgers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 11 - Vollzugsvollmacht -

Die Vertragsparteien – eine jede für sich – erteilen den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,

- a) Frau Helga Frank geborene Lehmann,
- b) Frau Claudia Kaspereit

beide berufsansässig Berliner Straße 2, 24768 Rendsburg, - und zwar einer jeden gesondert und unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB -

V o l l m a c h t

sämtliche zum Vollzug dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere

- die Auflassung zu erklären und die Identitätserklärung abzugeben,
- evtl. Berichtigungs- und/oder Ergänzungserklärungen abzugeben einschließlich der dazu erforderlichen Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt einschließlich des Antrages auf Abschreibung der Erschließungsflächen aus dem Grundbuch des Grundbesitzes unter Buchung der Flächen in einem neu anzulegenden Grundbuch,
- Rangänderungen, Löschungen und Eintragungen im Grundbuch des Kaufgegenstandes zu bewilligen und zu beantragen, soweit diese zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind, insbesondere Rechte zu bestellen und deren Eintragung zu bewilligen und zu beantragen;

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers, die Erteilung von Untervollmacht ist zulässig. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Im Außenverhältnis - insbesondere gegenüber dem Grundbuchamt - ist die Vollmacht uneingeschränkt. Im Innenverhältnis darf von der Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter oder den mit ihm in Sozietät verbundenen Notaren und Notarvertretern Gebrauch gemacht werden.

§ 12 Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt der Erschließungsträger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Gemeinde und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt für Vertragslücken. Für die steuerliche Behandlung dieses Vertrages übernimmt der beurkundende Notar keine Haftung.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird sofort wirksam.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die Anlage zur Durchsicht vorgelegt, soweit erforderlich verlesen, von den Beteiligten paraphiert und die Anlage sowie das Protokoll sodann von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig - wie folgt - unterschrieben: